

B. Anzeigen-Teil.

**Bekanntmachungen
buchhändlerischer Vereine.**

**Soweit sie nicht Organe des
Börsenvereins sind.**



In einer Reihe von Tageszeitungen findet sich in den letzten Tagen gleichlautend folgende, in ihren Schlüssen zur Irreführung des Publikums bestimmte Notiz:

Aufhebung des Teuerungszuschlages im Buchhandel? Die Stuttgarter Verleger haben in einer außerordentlichen Hauptversammlung einstimmig folgende Entschliessung angenommen: „Nachdem der größte Teil des Verlages seine Buchpreise durch kombinierte Teuerungszuschläge od. durch Erhöhungen der festen Ladenpreise so heraufgehoben hat, daß die Vergrößerung der Gewinnspanne für das Sortiment — ganz abgesehen von dem Wertzuwachs der festen Lager — das Maß dessen, was noch am 8. September 1917 angestrebt wurde, weit überstiegen, ersucht die außerordentliche Hauptversammlung der Stuttgarter Verleger-Vereinigung den Vorstand des Börsenvereins, in kürzester Frist den ungeschützten Teuerungszuschlag wieder aufzuheben und die vom Verlag festgesetzten neuen Verkaufspreise zu schützen. In der Begründung betonen die Stuttgarter Verleger, daß die gegenwärtigen Zustände in der Ladenpreisberechnung unheilvoll seien. Obendrein sind die Teuerungszuschläge nach einer Verordnung vom Mai 1916 verboten und nichts als Bücher, wie sich aus dem oben erwähnten „Wertzuwachs“ ergibt. Das Publikum sollte die Teuerungszuschläge ablehnen und jeden Fall zur Anzeige bringen, denn bekanntlich sind Bücher nach einer Entscheidung des Berliner Kriegswirtschaftsgegenstände des täglichen Bedarfs (mit Ausnahme von Luxusausgaben) und fallen also unter den Schutz der bekannten Bucherverordnung.“

Wir haben an die uns als Verbreiter bekannten Zeitungen eine Berichtigung der hiesigen Verleumdung, daß der deutsche Buchhändler ein Bucherer sei, gesandt und werden bei allen uns noch namhaft werdenden Zeitungen ebenso verfahren.

Wer die Veranlasser der Brunnenvergiftung sind, wissen wir nicht; in den Reihen des Buchhandels möchten wir sie nicht suchen, denn es hieße unseren ganzen Stand beleidigen, wollten wir bei einem

seiner Mitglieder einen sittlichen Ti stand annehmen, wie die Urheberchaft der Notiz ihn voraussetzen läßt.

**Der Vorstand
der Deutschen Buchhändlergilde**
Paul Ritichmann
1. Vorsitzender

Erklärung.

Die vor kurzem in die Erscheinung getretene Massregel einer größeren Anzahl von Verlegern, einen Teuerungszuschlag von 5, 10, 15, 20, 25 Proz. auf die Ladenpreise zu schlagen, den Nettopreis in seiner früheren Höhe zu erhalten, hat die Verwirrung auf dem Büchermarkt in einer Weise gesteigert, die kaum noch überboten werden kann, und die dort den schon seit langem gefährdeten Ladenpreis vollkommen illusorisch zu machen.

Nicht der Aufschlag an sich ist es, den wir als bedrohlich ansehen, hat doch der Vorsitzende des Verbandes von Anfang der Bewegung an in Wort und Schrift die Auflegung eines Teuerungszuschlages empfohlen und behauptet, daß die Erhebung eines solchen Zuschlages das durch § 21 V.G. dem Verfasser gewährte Recht nicht verletze. Es ist erfreulich, dass nunmehr eine Anzahl wenigstens der Gegner dieser Anschauung sie jetzt als richtig ansehen und dies offen aussprechen. Was wir nicht billigen, ist die Verschiedenheit der Höhe des Aufschlages und das Verlangen an die Sortimenter, diesen Aufschlag dem Verleger ungekürzt zu bezahlen.

Während die Sortimenter auf dem Boden des Börsenvereins den Kampf um den Teuerungszuschlag gekämpft haben und sich auf die Höhe des Zuschlages von 10% geeinigt haben, haben die Verleger teils einzeln, teils in Gruppen, ohne mit dem Börsenverein ein Einverständnis erzielt zu haben, Teuerungszuschläge, und zwar in verschiedener Höhe aufgestellt.

Dadurch schwebt der Preis des einzelnen Buches in der Luft, denn kein Sortimenter ist imstande, die verschiedenen Sätze des einzelnen Verlegers im Kopfe zu behalten, ebenso fehlt bei Anfragen die Zeit, sich durch Nachschlagen über den Preis zu vergewissern, was übrigens häufig garnicht möglich ist. So wird der ursprüngliche Ladenpreis genannt, und erst bei Ankauf des Buches erfährt der Sortimenter und der Kunde, dass das Buch um 10, 20% teurer geworden ist. (Vgl. die Erklärung der Barsortimenter in Nr. 20 des Bbl.) Dadurch wird das Publikum verärgert, nicht weniger das Sortiment. Dieser Zustand ist also unhaltbar. Ebenso unhaltbar ist die Nichtabattierung des Zuschlages. Von den Gründen, die es dem Sortimenter unmöglich machen, dem Verlangen des Verlegers zu entsprechen, seien nur folgende angeführt:

Bei Lieferung an die Bibliotheken, die noch den 7 1/2 % -Rabatt genießen, ebenso wie bei denen, die keinen Rabatt erhalten, ist die Erhebung dieses Zuschlages ausgeschlossen. Der Sortimenter ist also auch nicht in der Lage, den Verlegerzuschlag ohne weiteres zu rechnen. Lehnen die Bibliotheken, wie zu erwarten steht, die Zahlung des Zuschlages ab, so müsste der Sortimenter diesen aus seiner Tasche bezahlen.

Da der Zuschlag zeitlich gedacht ist und über kurz oder lang aufhören soll, würde der Sortimenter bei festen Bezügen für das Lager schließlich in die Lage kommen, den Teuerungszuschlag dem Verleger bezahlt zu haben, ohne ihn vom Publikum wieder einzuziehen zu können.

Der Umsatzstempel von 10/100 und die Barprovision von 1% bei Barbezügen würde der Sortimenter ebenfalls aus seiner Tasche bezahlen müssen, da er ja den Aufschlag, den er vom Publikum nimmt, voll an den Verleger abzuführen hat.

Erwähnt seien noch die Verluste an Kunden, die überhaupt nicht bezahlen, und der Zinsverlust bei Kreditgewährung.

Aus diesen Gründen, denen sich zahlreiche weitere anreihen lassen, kann der unterzeichnete Vorstand die Neuregelung des Verlegerzuschlages nicht gutheissen. Ob der Ausweg auf Grund des § 7 der Verkaufs-O., den Ladenpreis ausgiebig zu erhöhen, im Interesse des Verlages und des Sortiments liegt, wollen wir hier nicht untersuchen, jedenfalls wäre es besser, wenn durch Änderung der Massregel dieser Weg vermieden würde. Der unterzeichnete Vorstand richtet deshalb an den Vorstand des Börsenvereins das dringende Ersuchen, so schnell als möglich den Ausschuss für die Beratung der Nischmanuschen Anträge einzuberufen und ihm die Regelung des Verlegerzuschlages zur Beratung vorzulegen, die wesentlich dahin zu gehen hätte, den Teuerungszuschlag des Verlegers einheitlich zu gestalten und einen Teil des Teuerungszuschlages dem Sortimenter als Rabatt zu überlassen.

Der Vorstand des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel.

R. L. Prager,
Vorsitzender.

**Geschäftliche Einrichtungen
und Veränderungen.**

Wir gestatten uns, hierdurch mitzuteilen, daß heute für unseren Geschäftsführer

Herrn Georg Rednagel
Profuta-Eintrag erfolgte.
Hochachtungsvoll

München, 24. Januar 1918.
Friedr. Bassermannsche
Verlagsbuchhandlung.

Herr Rednagel zeichnet:
ppa. Friedr. Bassermannsche
Verlagsbuchhandlung
Rednagel.

Ab Montag, den 28. Januar 1918
läuft unsere Geschäftszeit wie früher
von 8-1 und 3-7 Uhr.

Leipzig, den 26. Januar 1918.
G. Freitag G. m. b. H.
Kaufgesuche.

**Bayern
Süddeutschland.**
Mittl. ab. erweiterungsfäh.
Sortiment v. erf. Fach zu
Liefen ges. in Ausb. od.
größ. Stadt Gef. Zuschr.
unt. E. M. Nr. 201 an die
Geschäftsstelle des B.-B.

**Kleinere moderne Leih-
bibliothek,**

auch brosch. antiquar. Romane zu
kaufen gesucht. Angebote unter
Nr. 203 an die Geschäftsstelle
des Börsenvereins.

Leihveranträge.

Junger Schriftsteller
mit bisher besten Erfolgen
bei ersten Zeitschriften und
6 Jahren Buchhändlerpraxis,
verheiratet und z. Zt. in
Etappe tätig, sucht für
Friedenszeit entsprechende
Beschäftigung (am liebsten
Schriftleitung), die Zeit
zu literar. Betätigung läßt.
Ettl. Beteiligung mit kleinem
Kapital nicht ausgeschlossen.
Angebote gibt weiter:

Richard A. Biesecke
Dresden-A. 24.

Verlagsbuchhändler (alte Firma)
sucht zwecks notwendiger Erweiterung
seines Fachzeitschriften-Verlages
mit fortgehend. Versandbuch-
handlung

**tätige Beteiligung
an besteh. größ.
Verlagsunternehmen.**

Inhaber in reiferen Jahren, seit
lang. Jahr. selbständig, v. vornehm.
Besinnungsart u. ernster Lebens-
auffassung, m. tadellof. Umgangs-
formen, Löw.-Offiz. a. D., nicht
mehr dienstpflichtig, befähigt, einem
größ. Personal vorzusehen, mit
tucht. Kaufmann. u. Fachkenntnissen,
geschickter Propagandist, burschenschaftl.
in doppelter Buchführung.
Angebote unter B. H. 208 an die
Geschäftsstelle des B.-B.

Fertige Bücher.

Preisänderung

Vom 1. Februar 1918 an kosten:
Häntzschel,
Die Praxis d. modernen Maschinen-
baues. 2 Bände mit Modellatlas
44 M. ord., 29 50 M. no. u. 7/6
(bisher 40 M. ord.).
Berlin SW. 68.
C. A. Weller.